

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 20. März 2020

Hiermit wird die Allgemeinverfügung vom 20. März 2020 aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 7 Absatz 3, 9 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) zur Eindämmung der Weiterverbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) aufgehoben.

Auf den Aufhebungserlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen vom 14. April 2020 und die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO) vom 02. April 2020 wird hingewiesen.

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Königswinter, 16. April 2020



Peter Wirtz

